

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Bezüglich der Entlassungsanträge für Reservisten schreibt der „Reichsanzeiger“:

„In der Tagesschreie ist in letzter Zeit mehrfach darüber gesprochen worden, daß auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums die aus dem aktiven Militärdienst störenden Reservisten künftig keine Entlassungsanträge mehr bekommen sollten. Diese Auffassung ist irrtig.“

Nach den bisher geltenden Bestimmungen wurde der Anspruch auf einen Entlassungsantrag nur durch eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren, d. h. als überhaupt erst im dritten Dienstjahr erworben. Alle früher Abschiedenden, auch die sogenannten Disposition-Urauber, waren sonach ausschlossen, auch wenn sie eines Aufzugs bedürftig waren. Nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit hätte bei den Fußtruppen der Anspruch auf einen Entlassungsantrag überhaupt nicht mehr erworben werden können.

Das Kriegs-Ministerium hat jetzt eine Neuregelung dieser Frage vorgenommen, welche zugleich dem wirklichen Bedürfnis der Mannschaften und den wirtschaftlichen Rücksichten Rechnung trägt.

Es ist angeordnet, daß, ganz abgesehen von der Länge der Dienstzeit, jeder Mann, welcher bei seiner Entlassung eine Zivilkleidung oder die Mittel zu deren Beschaffung nicht besitzt, einen Entlassungsantrag erhalten soll. Mannschaften, welche zwar Zivilkleider besitzen, die nötigen Geldmittel haben, die Kleider aber bei der Entlassung nicht rechtzeitig zur Stelle schaffen können, wird die Uniform lebensweise für den Marsch nach der Heimat mitgegeben. In Folgehall kommt der Entlassungsantrag nur bei solchen Leuten, welche Zivilkleider besitzen und welche übrigens bisher erfaßt wurden gemäß (1) vielmehr den Entlassungsantrag nur dazu benutzt, um ihn baldmöglichst beim Altkämpfer in Geld umzuweichen.“

Die letztere Kategorie von dem Empfang des Entlassungsantrags auszuschließen, war nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen auch aus wirtschaftlichen Rücksichten notwendig. Diese Truppenteile erhalten statmäßig immer erst nach 2½ Jahren einen neuen Waffenrock für jeden Mann der Infanterie. Eine Kompanie von 150 Männern erhält danach jährlich 60 Waffenröcke, sie entlädt aber jährlich mindestens 75 Mann.“

Die Kanalkommission macht bekannt, daß die Blättermeldung, die Eröffnung des Nordostsee-Kanals würde am 1. Mai 1895 stattfinden, unrichtig ist. Bisher sei sie weder festgestellt, noch liege sich ein Zeitpunkt für die Eröffnung schon jetzt angeben. Jedenfalls könne vor Herbst 1895 an die Vollendung nicht gedacht werden.

Der Geh. Ober-Finanzrat Morzinowski hat seinem Bude „Das Lotteriewesen im Königreich Preußen“ (Berlin 1892) ein Ergänzungsbuch über die Vorgänge auf dem Gebiete des Lotteriewesens in den Jahren 1892 und 1893 folgen lassen. Nach den beständigen Münzberichten hat das Verbotsgesetz vom 18. August 1891 über den Privathandel mit Staatslotterielosen die erwünschte Wirkung gebracht. Der öffentliche Handel mit solchen hat aufgehört und auch der verdeckte Betrieb befindet sich in letztem Rückgang. Dagegen hat das Spiel in den anderweitigen deutschen Staatslotterien noch keineswegs nachgelassen und es scheint auch die mit der 1891 klassischen eingetretene Vermehrung der Loszettel um 30 000 mit entsprechender Vermehrung der Loszettel hierin noch keine merkliche Veränderung herbeigeführt zu haben. Dieses Ziel wurde wohl überhaupt nur durch die im Abgeordnetenhaus wiederholte Beschlussempfehlung einer Reichs-Lotterie zu erreichen sein, für deren Zustandekommen aber noch den Erklärungen der Staatsregierung gar keine Aussicht vorhanden ist. Fraglich erscheint, ob nicht gleichzeitig mit der Vermehrung der Loszettel die mittleren Gewinne in größerem Umfang hätten verstärkt werden sollen. Bisher sind

die Chancen für einen erheblicheren Gewinn immer noch gering genug, sodass es sich vielleicht empfehlen könnte, die Zahl der gewinnenden Losse zu verringern und die durch die Verringerung erzielten Beiträge zur Vermehrung der mittleren Gewinne zu verwenden. Hätte man, als mit der 1891 Lotterie die Losse vermehrt wurden, es bei der früheren Zahl der Gewinne belassen, so hätten für den Betrag der neu geschaffenen 17 000 Gewinne erheblich mehr mittlere Gewinne gemacht werden können. Die Ausfallen, einen Gewinn zu machen, würden sich dadurch nicht erheblich verschlechtert, die Chancen des Gewinnes da gegen bedeutend verbessert haben!“

Wie man der „Börs. Blg.“ schreibt, schwanken zur Zeit wieder Verhandlungen, ob die seit dem Jahre 1880 in den Schulen eingeführte Orthographie auch von den Staatsbediensteten angenommen werden soll. Bei den einzelnen Rentalbehörden schreibt man jetzt nach dem Belieben des betreffenden Rentchefs oder aus irgend einem anderen Grunde sowohl nach der alten wie nach der sogenannten Universalischen Orthographie. Wenn der Plan einer einheitlichen Orthographie jetzt zur Ausführung gelangt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die „neue Orthographie“ erst noch geringfügig, auch für die Schulen gültigen Änderungen unterzogen wird.

Einsprechend der Ankündigung des Staatssekretärs von Bötticher bei der dritten Sitzung des Gesamtverw. betreffend den Schutz der Wasserzeichen, wird gegenwärtig im Reichsamt des Innern ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausgearbeitet, über dessen Inhalt der Börs. Blg. geschrieben wird:

In der zweiten Sitzung des zuerst erwähnten Entwurfs war vom Reichstag ein neuer Paragraph eingefügt worden, der mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten denjenigen bedroht, der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnungen von Waren, über die Menge der Vorräthe, den Anlaß zum Verkauf oder die Preisbestimmungen falsche Angaben macht, die geeignet sind, über Geschäftlichkeit, Werth oder Herkunft der Ware einen Irrthum zu erzeugen. Intiale jener Ankündigung wurde indessen bei der dritten Sitzung dieser Satz gestrichen, da trotz der allgemeinen Zustimmung zu dessen Bestimmungen schließlich doch die Ansicht überwog, daß eine derartige vereinzelte Abwehr dem allgemein empfundenen schweren Nebelstande gegenüber wirtschaftlich fehlt und nur durch ein besonders, umfassendes Gesetz eine thatächliche Abhilfe erreicht werden könnte. Das soll nunmehr vermieden werden, der in der Ausarbeitung begriffenen Vorlage geschweichen. Sie wird außer jenen in dem angeführten Buchzettelparagraphen enthaltenen Auszügen namentlich auch die vielfachen bei Ausverkäufen aller Art vorkommenden Schwierigkeiten, Quantitätsverkürzungen, Qualitätsstörungen und wie die leider mehr und mehr in Aufnahme gekommenen unlauteren Machenschaften sonst noch beißen mögen, durch schwere Strafen zu treffen suchen. Auch die wiederholt geäußerten Wünsche nach Maßregeln zum Schutz gegen den Verkauf von Geschäfts- und Fabriksehemmungen sollen berücksichtigt werden, obwohl man sich an den maßgebenden Stellen nicht verdeckt, daß gerade in dieser Hinsicht eine wichtige Hilfe ohne die Schädigung berechtigter Handelsinteressen sehr schwer, wenn nicht nahezu unmöglich sein wird. Wenigstens sprechen dafür die Erfahrungen, die man mit derartigen Maßnahmen bisher in anderen Ländern gemacht hat.“

Auf Ansuchen des französischen Botschafters in Berlin finden gegenwärtig genaue Erhebungen darüber statt, wo sich auf deutschem Boden Massen- und Einzelgräber französischer Offiziere und Soldaten befinden, die während ihrer Gefangenenschaft 1870/71 gestorben sind. Diese Gräber befinden sich bisher in den Kasernen der deutschen Kriegervereine, die in jeder Hinsicht diese Pflicht erfüllt haben. Die französische Regierung beabsichtigt indessen, diese Gräber fortan in eigene Pflege zu übernehmen.

Unbekanntlich fanden vor einiger Zeit im Reichsfinanzamt

unter der Teilnahme von Vertretern der Regierungen Preußens, Bayerns, Sachsen, Württemberg, Badens, Hessens, Württemberg-Schwarzwalds und Oldenburgs Verhandlungen über die Frage der Sonntagsruhe im deutschen Eisenbahn-Güterverkehr statt. Auf Grund der damals vorliegenden Ergebnisse bezüglicher Berücksichtigung einzelner Bahnen, namentlich den preußischen Staatsbahnen, wurde es für angängig erklärt, auf allen deutschen Eisenbahnen den Güterverkehr an Sonn- und Festtagen, abgesehen von den Zeiten des starken Verkehrs, wesentlich einzuschränken. Wir erahnen zu dieser Angelegenheit noch, daß es auf den preußischen Staatsbahnen allmählig gelungen ist, fast ein Drittel aller Güterzüge an den Sonn- und Festtagen ohne Beaufsichtigung des allgemeinen Verkehrsunterstufen ausfallen zu lassen. Genaue Untersuchungen haben inzwischen ergeben, daß es möglich sein würde, während des größten Theiles des Jahres im Güterverkehr eine regelmäßige Sonntagsruhe einzuführen. Dagegen muß in den regelmäßig wiederkehrenden Zeiten des starken Verkehrs von der vollständigen Einhaltung des Güterverkehrs an Sonn- und Festtagen abzusehen werden, da hierdurch eine ungeheure Anzahlung der Güter entstehen würde, zu deren Bewältigung eine große Vermehrung des Personals und des Wagensparks erforderlich wäre. Man hat berechnet, daß infolge dessen allein 10 Millionen Mark für die Vermehrung der Wagen ausgegeben werden müssten. Innerhalb wird auch so eine bedeutende Ausdehnung der Sonntagsruhe möglich sein, die im Gangen über 52 000 im preußischen Eisenbahngüterdienste beschäftigten Beamten und Arbeitern zu Gute kommen wird.

Nach § 7 des soeben in Kraft getretenen Reichsgesetzes über die Abzählungsgeschäfte ist derjenige, der Lotterielose, Jubiläumsbriefe mit Brämen oder Bezugss. oder Nutzbarerlei einer auf solche Zusage oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauf oder über sonstige auf gleiche Zwecke abzielende Bettäge veräußert, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark zu bestrafen. Es macht keinen Unterschied, ob die Übergabe des betreffenden Papiers vor oder nach der Zahlung des ganzen Preises erfolgt. Damit sind die Ratellosgeschäfte, die in den letzten Jahren an allen Ecken und Enden des Reiches wie Pilze aus der Erde gesprossen, unmöglich geworden.

Aus den beim Kultusministerium in Volksschulaffären eingehenden Beobachtungen ist, wie die „Nord. Allg. Blg.“ mitteilt, häufig nicht klar ersichtlich, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die im Reichsverderwoge im Ministerium zu entscheiden ist, oder ob eine Verfügung in Frage steht, gegen die anderweitige Rechtsmittel (Klage im Verwaltungsstreitverfahren u. s. m.) gegeben sind. Eine Berichtserfordernis in Fällen des letzteren Art, wenn sie nicht wegen der allgemeinen Bedeutung des Falles ausdrücklich aufgegeben wird, belastet die Königlichen Regierungen durch Vorlegung des Sachverhalts in nicht erwarteter Weise, führt aber auch häufig dazu, daß die Reichsverderwogter aus Unkenntnis des Instanzenganges und in Erwartung der ministeriellen Entscheidung verläufen, daß gebotene Rechtsmittel fristgerecht einzulegen. Um dem abzuhelfen, sind die Königlichen Regierungen ermächtigt worden, von der erforderlichen Berichtserfordernis abzusehen, wenn auf die Kenntnis des Sachverhalts sich erneut, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die Entscheidung nicht dem Minister zusteht, sondern der Justizinstanz anderweitig gesetzlich geregelt ist. In Fällen solcher Art ist der Reichsverderwogter auf das ihm zukommende Rechtsmittel hinzuweisen und ohne sachliche Berichtserstattung die Beschwerde unter abriditlicher Mitteilung der erfolgten Rechtsbelehrung zurückzuschicken. Der Minister behält sich indessen vor, ausnahmsweise schriftlichen Bericht zu erfordern, wenn dies wünschenswert erscheint.

Zweiter polnischer Katholikentag.

Δ Posen, 1. Juni.

II.
Heute früh 8 Uhr feierte der Bischof Dr. v. Stablerski, umgeben von 20 Geistlichen, eine Messe in der Pfarr-

Die Muschel.

Eine Erinnerung an Lord Byron.

Von E. Nossi.

(Ausgabe verboten)

Eine kleine, lustige Gesellschaft, zierliche Herren, elegante Damen, kommen an den Canale Grande im schönen Venedig, auf der schmalen „Straße“ vom St. Markusplatz her getrippelt — sie suchen eine sichere Barke, einen tüchtigen Gondolier, der sie an diesem kostlichen Herbsttage über das Adriatische Meer, zum Anblick der dalmatinischen Küste führt.

Unter den Bootsführern ist ein alter, grauer Mann, der aufrecht in seiner besonders zierlichen Barke steht — die leichte Brise der See spielt mit seinen langen Haaren, eine schwarze Binde deckt das linke Auge, aber das rechte funkelt so lühn und tiefdunkel, als müsse es den Glanz des verlorenen Auges mit erscheinen — sein Boot trägt den Namen: „Die Muschel“.

Der Führer der kleinen Gesellschaft ist der Sohn des Besitzers des Borghe-Hotels, die Uebrigen Mitglieder der Venetianischen Opernsaison 1844—45. Sie wollen den freien Tag zu einer Meersfahrt benutzen; aber ihr kostbares Leben möchten sie nicht riskiren, deshalb wünschen sie alle unisono „einen recht sicheren Piloten.“

„Löse Dein Boot, Cyclop,“ ruft der Wirthssohn Tusco Pamfilio, „wahrlich, einen mutigeren Mann, eine glücklichere Hand findet Ihr nicht in allen fünf Erdteilen. Nicht wahr, mein wackerer Cyclop, Du bist schon in einer ganz anderen Muschel über die lauernde Tiefe glücklich in den Hafen gelangt.“

„So ist es, Herr.“ Δ, der Einäugige nimmt den

Beinamen des Cyclop nicht übel, vielleicht kennt er gar nicht die Bedeutung, denn es ist schon so lange, o, so sehr lange her, daß ein großer, vornehmer Herr, ein Inglesi, ihm diesen Titel gegeben — Mylord nennen sie ihn! — Langsam löst er die Barke vom Steg, reicht seine rauhen, dicht behaarten Hände hinauf und hebt einen der Jahrtausigen nach dem andern in sein Boot.

„Rudere, Du Cyclop — ich nehme das Steuer,“ sagt Tusco Pamfilio, der legte, der sich hineingeschwungen — „wir wollen heute nur hinüber, wo man ohne Gefahr eine Flasche Falerner und ein Gericht Risotto erhält, es handelt sich nur um eine glatte Molosfahrt — diese seidenen Dämmchen und sammetnen Herzen sind nicht auf ein Meeres-Abenteuer zugeschnitten.“

Die Seidenen und Sammetnen erheben lachend Protest, aber im Grunde sind sie mit ihres lieben Spotters Voricht ganz einverstanden. Wie ein Vogel durch die Luft fliegt das Schiff über die Wogen — blaues Meer, blauen Himmel, und weit, weit hinaus am Horizont und in der reinen Luft, doch greisbar nahe, ein prächtiges Mahl — aber wer beschreibt unsren Schreck! Als wir nach mehrstündiger Siesta aufbrechen wollten, war unsere Barke verschwunden; schlecht festigt, hatte sie sich losgerissen und tauchte, mindestens zwei Meilen entfernt, auf dem Meere, gerade als wolle sie uns verhöhnen.“

Mylord lachte, als die Anderen erblassten, er fuhr sich mit den kleinen, weißen Frauenhänden durch das aschblonde Haar, und seine schwarzen Augen funkelten wie ein boshafter, kleiner Teufel, und wie ein Teufel hinkte er mit dem schweren Klumpfuß auf der glühenden Klippe umher und lachte Alle aus, die von Furcht und Angst sprachen.

„Und doch war die Sache nicht zum Lachen; wir

dalmatinischen Küste zwar nicht eine einzige Insel, wohin wir den Lord und seine schöne Dame nicht gefahren, überall landeten wir, um zu fischen, zu jagen, um Speise und Trank zu nehmen! Es waren auch öfter einige Freunde des Lords dabei, stets aber die blonde Gräfin. Wenn der Lord in der Barke dichtete, saß sie mit einem Buch auf den Knien und zeichnete.“

Er deutete auf einen Streifen am Horizont: „Das ist Grossa Minore — kaum eine halbe Meile im Quadrat, eine Klippe nur, dürr und steil, aber in der Mitte der Insel sprudelt eine frische Quelle unter schattigen Mandelbäumen — da machen wir Halt, um das Mittagsmahl zu bereiten. Wir packten Proviant mitgenommen, unter Anderem eine kleine Tonne voll Trinkwasser, denn unsere Absicht war zuerst gewesen, nach Sabioncello zu fahren. Dort gab es kein Trinkwasser — beide Inseln wie die übrigen an der Raguse Küste sind unbewohnt; man mußte mitbringen, was man haben wollte. Wir Kochten die gefangenen Fische — ein prächtiges Mahl — aber wer beschreibt unsren Schreck! Als wir nach mehrstündiger Siesta aufbrechen wollten, war unsere Barke verschwunden; schlecht festigt, hatte sie sich losgerissen und tauchte, mindestens zwei Meilen entfernt, auf dem Meere, gerade als wolle sie uns verhöhnen.“

„Mylord lachte, als die Anderen erblassten, er fuhr sich mit den kleinen, weißen Frauenhänden durch das aschblonde Haar, und seine schwarzen Augen funkelten wie ein boshafter, kleiner Teufel, und wie ein Teufel hinkte er mit dem schweren Klumpfuß auf der glühenden Klippe umher und lachte Alle aus, die von Furcht und Angst sprachen.“

„Und doch war die Sache nicht zum Lachen; wir